



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





Im Gottes gnaden / Wir Johannes George / Hertzog zu

Sachsen / Süllich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraffe in
Döringen / Marggrafe zu Meissen / vnd Burggrafe zu Magdeburg / Grafe zu der Mark vnd Ravensperg / Herr zu Ravensstein / ic.
fügen allen vnd jeden Basern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober-Haubt vnd Aemptleuten / Verwaltern /
Schössern / Gleitsleuten / vnd andern Befehlichshabern / auch Bürgermeistern / Richtern vnd Rätchen der Städte / vnd sonst in gemein
allen Baseren Dienern / Erbschutzverwanthen vnd Vntersassen / nach erbietung vnser grusses / gnedigsten vnd geneigten willens hier
mit zu wissen / Das Wir abermals nicht mit geringen vnstaten vnd verdruß erfahren / wie vnsern hiebeforen publicirten gar ernstigen offenen /
sonderlich am dato den 12. Decembris Anno 1620. publicirtem Ausschreiben / vnd anderen absonderlich ergangenen Special-Befehlichen / schmer
stracks entgegen / sich Leute / so wol Christen / als Jüden vntersangen solten / in vnsern Churfürstenthumb vnd Landen / zu nicht wein
germ vnheil derselben / schwere alte Münzen / Bruchgold / Silber auch Reichshaler / ungleichen andere grobe Sorten vnd Species ein
zuwechselfeln / so wol altes Kupffer zuerkeuffen / dieselben in hohen werch / mit ganz geringen vntüchtigen Gelde zu bezahlen / außserhalb
vnserer Lande / anderer orthe / in grosser menge zuverführen / vnd neben andern vielfeltig daraus erwachsenden nachtheil / steigierung
alles Geldes / bedörffender Wahren vnd Vctualien zu cansiren.

Wann Wir dann dieser ganz schädlichen hochverderblichen Einführung / lenger nachzusehen / jeglichen seines eigenen willens leben /
nach seinem gutdüncken steigierung machen / vnd die guten Sorten / an kleiner vnd grober Münze / so wol an Bruch- vnd anderen Sil
bern / vnd alten Kupffern / aus vnsern Landen zuführen / dargegen ganz geringgüldige Münz / in dieselbe einzuschicken / nachzulassen
nicht gemeint seind. Vnd Wir zwar darbey nichts liebers wolten / als das es bey vorigen vnsern ausgegangenen Mandaten nochmals
verbleiben möchte / So gleichwol wegen vieler / aller orthen eingerissenen vngeliegenheit / noch zur zeit nicht sein wil.

Als befehlen Wir hiermit allen vnd jeden obgedachten vnsern Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Ober
Haupt / vnd Aemptleuten / Verwaltern / Schössern / Gleitsleuten / vnd andern Befehlichshabern / auch Bürgermeistern / Richtern vnd
Rätchen der Städte / Erbschutzverwanthen / in Summa / allen vnsern Dienern vnd Vntersassen / das sie auff einwohnende vnd reisende
Personen / Handels- vnd andere Leute / gute vnd fleissige achtung geben / Da sie vermercken werden / das sich dieselben im allergeringsten
vntersuchen wärdens schweres Gelde / Bruchgold / Silber vnd dergleichen / vff was weise / oder erdichtete Practicken es auch geschehe / zu
dem ende vmb höhern Preiß / denn von Vns gesetzet / vnd hierunter Specificiret / gegenlieferung geringer leichter Wehrung / an sich zubrin
gen / damit sie es förder außserhalb vnserer Lande / nicht auff die vnserigen / sondern vff andere Münzen / an frembde orthe verführen / vnd
dardurch ihren schendlichen Wucher Continuiren mögen / dieselben ohne fernern vnsern Befehlich / sampt bey sich habenden schweren vnd
leichten Gelde / in Arrest nehmen / gefenglich anhalten / vnd Vns / vff verordener Post / bey Tag vnd Nacht / berichten / wollen Wir sie / an
deren zum Exempel / mit schärffer / auch nach befindung mit Leibesstraffe belegen lassen / Mit den Wirthen auch / so solche Hausen / Herbräu
gen / mit ihnen theil haben / vmb solche ihre Pachererren wissenschaften tragen / vnd nicht ansagen / vff gleiche weise gebahren.

Ob Wir auch wol bey jetzigem zustande im Heiligen Römischen Reiche / keines Potentaten oder Herren Münz in offenen Anschlag
zubringen gemeinet sein / So wollen wir doch hiermit alle die jetzigen kleine vnd grobe Münzsorten / an Thalern / Schreckenbergern /
Doppelschillingen / Groschen / Drehern / Pfennigen vnd andern / so dem Schrot vnd Korn jetziger vnser gefertigten Münz nicht gleichfö
mig / vnd allenthalben gemeß / sondern geringer befunden wirdet / in gedachtem vnserm Churfürstenthumb vnd Landen / es geschehe vff was
wege / oder vnter was schein es wolte / einzunehmen / vnd auszugeben / weniger von den Beamppteren vnd andern / an vnser Steuer-Cama
mer- vnd dergleichen gefallen / einzuheben / vnd zuüberantworten / genzlich verbotten vnd hierdurch abgeschafft haben / dergestalt vnd also :

Das ein jeglicher / welcher mit solchen geringgüldigen Sorten beladen / sich derselben zwischen dato dieses vnser Mandats innerhalb
zweyen Monaten genzlichen entschütte vnd entledige. Mit ernstem Befehliche / so jemandes / nach solcher zeit / mit derselben Münz sich
würde befinden lassen / selbige den jetzigen / so sie einnehmen / vnd ausgeben / vnd damit berretten lassen / alles vnrechtmessigen vorwendens
vngachtet / abgenommen / Confisciret / in vnser Münzen verschafft / doselbst eingeschmelzet / vnd die Verbrechere dieses vnser Befehlichs
mit ernstest vnnachlässiger straffe am Leibe vnd Gute / belegen werden solten / Sollte sich aber jemand in geätzter zeit / solcher geringhaltigen
Münz ober seinen fleiß nicht entledigen können / derselbige sol dieselbe in vnser Münzen bringen / Do ihme dann dasjenige / was sie an hant
würdig / dafür gegeben werden soll / Ein jeglicher aber wird künstlich in Einnahme vnd Außgabe sich selbst für dergleichen geringen Münz
sorten zuhüten wissen.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

First main block of handwritten text, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Second main block of handwritten text, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Third main block of handwritten text, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Fourth main block of handwritten text, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

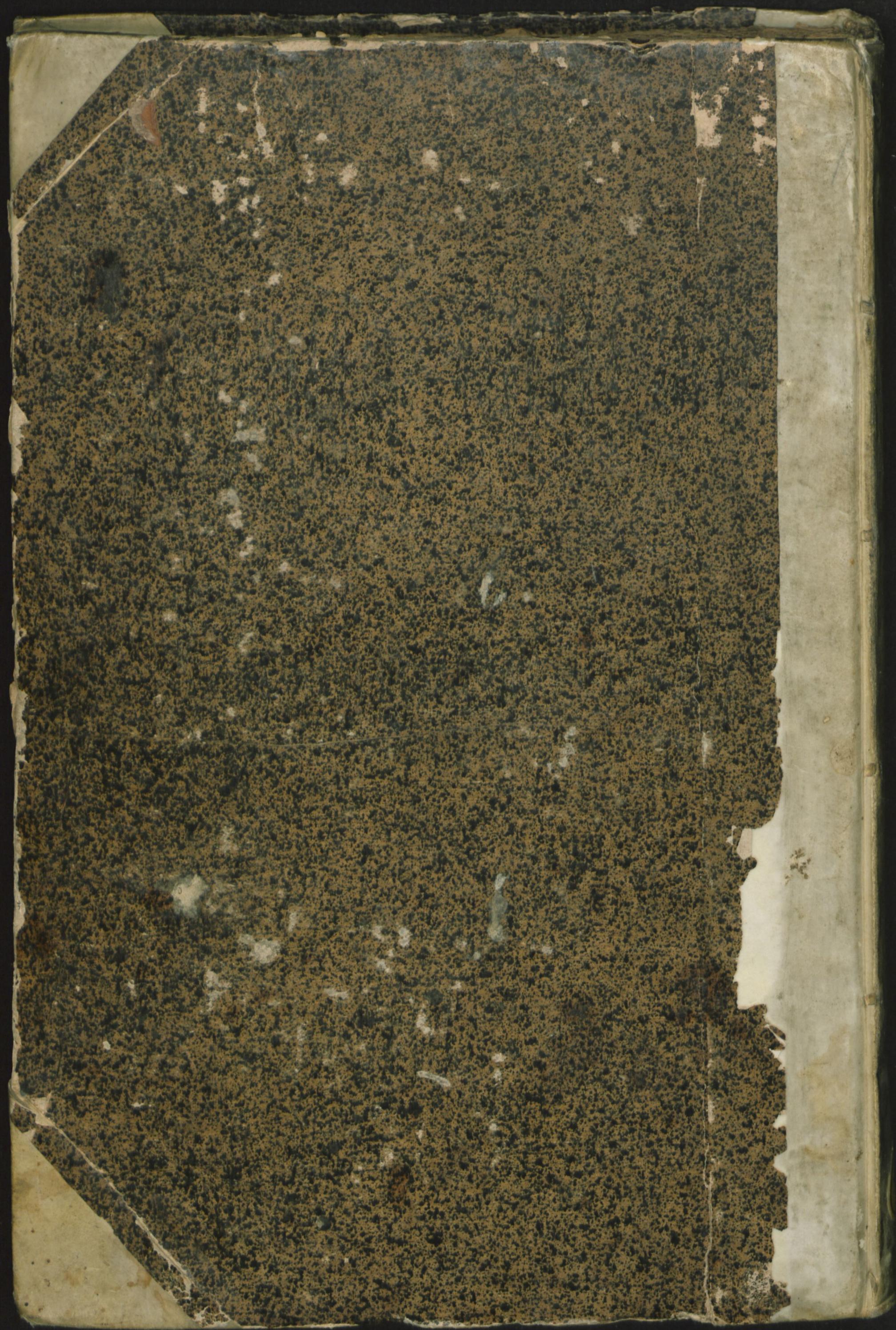
Fifth main block of handwritten text, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Sixth main block of handwritten text, appearing as a faint bleed-through from the reverse side of the page.

Final block of handwritten text at the bottom of the page, appearing as a faint bleed-through from the reverse side.

30. Aug. 1620.







On Gottes gnaden / Wir Jo

Sachsen / Süllich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römischen
 Döringen / Markgrafe zu Meissen / vnd Burggrafe zu Magdeburg /
 Fügen allen vns
 Schöffern / Gl
 allen Baseren
 mit zu wissen /
 sonderlich am
 stracks entgegen
 germ vnheil de
 zuwechßeln / se
 Unserer Land
 alles Geldes /

Wann
 nach seinem ge
 bern / vnd alte
 nicht gemeint
 verbleiben mö

Als bef
 Haupt: vnd 2
 Rätthen der
 Personen / H
 vntersuchen w
 dem ende vml
 gen / damit sie
 dardurch ihr
 leichten Geld
 deren zum Ex
 gen / mit ihne

Ob W
 zubringen ge
 Doppelschill
 mig / vnd alle
 wege / oder v
 mer: vnd der

Dasz
 zweyen Mor
 würde befind

ungeachtet / abgenommen / *Confisciret*, in vnser Münzen verschaffet / d
 mit ernster vnnachlässiger straffe am Leibe vnd Gute / belegen werden sol
 Münz ober seinen fleiß nicht entledigen können / derselbige sol dieselbe in
 würdig / dafür gegeben werden soll / Ein jeglicher aber wird künfftig
 sorten zu hüten wissen.

